

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 1 B 236.02
OVG 18 B 803/02

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 1. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 31. Juli 2002
durch die Vorsitzende Richterin am Bundesverwaltungsgericht
E c k e r t z - H ö f e r , den Richter am Bundes-
verwaltungsgericht R i c h t e r und die Richterin am
Bundesverwaltungsgericht B e c k

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Be-
schluss des Oberverwaltungsgerichts für das
Land Nordrhein-Westfalen vom 27. Mai 2002 wird
verworfen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Be-
schwerdeverfahrens.

Der Streitwert für dieses Beschwerdeverfahren wird auf 1 000 € festgesetzt.

G r ü n d e :

Die Beschwerde ist unzulässig, weil Entscheidungen der Obergerichtsverwaltungsbereiche bzw. Verwaltungsgerichtshöfe durch Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht nur in den Fällen angefochten werden können, die § 152 Abs. 1 VwGO anführt. Zu diesen Entscheidungen gehört der hier angefochtene Beschluss nicht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO, die Streitwertfestsetzung beruht auf § 14 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 1 GKG.

Eckertz-Höfer

Richter

Beck